

Hinweise zur Unterrichtung nicht deutsch sprechender Arbeitnehmer

Zwei Grundsätze müssen Sie beherzigen:

- Das Wahlrecht bei der Betriebsratswahl ist nicht an die deutsche Staatsangehörigkeit geknüpft. Jeder ausländische Arbeitnehmer ist wahlberechtigt, sofern er die Voraussetzungen erfüllt.
- Das Wahlrecht ist ein sehr wichtiges Recht. Es darf deshalb niemand an der Teilnahme bei der Betriebsratswahl gehindert werden, nur weil er gar nicht oder nur sehr schlecht Deutsch spricht.

Sie müssen deshalb prüfen, wie viele nicht deutsch sprechende Arbeitnehmer (z.B. auch deutsche Aussiedler) es in Ihrem Betrieb gibt. Ist die Zahl nicht völlig unwesentlich (unter 3%), müssen Sie diesen Personen entsprechende Informationen über die bevorstehende Betriebsratswahl geben, bei Bedarf auch in mehreren Sprachen (§ 2 Abs. 5 WO). Denkbar sind z.B. ein Merkzettel in der Muttersprache oder eine Aufklärungsversammlung mit einem geeigneten Dolmetscher. Der Arbeitgeber muss Sie dabei unterstützen.